

№ 183.

Landtagsabschied

für die Ständeversammlung vom Jahre 1866 bis 1868;

vom 30. Mai 1868.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.
urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe von § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen zwölften ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung im § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen in Bezug auf die beim gegenwärtigen Landtage stattgefundenen ständischen Berathungen in Folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die Stände

anlangt, so sind dieselben zum Theil

A. als erledigt zu erachten,

und zwar:

a) durch den den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dieß geschehen wegen

1. der Aufhebung der sogenannten Messferien durch das Gesetz vom 18. December 1867;

2. des Verfahrens in den an die Justizbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung abgegebenen Verwaltungsstrafsachen durch das Gesetz vom 3. Februar dieses Jahres;

3. des Befugnisses zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden durch das Gesetz vom 20. Mai 1867 und die Ausführungsverordnung von demselben Tage;

4. der dermaligen Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden durch die Bekanntmachung vom 11. December 1866;